

Aktenzeichen:
12 U 147/21
2 O 525/20 LG Rottweil



Oberlandesgericht Stuttgart

12. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Alfredstraße 277, 45133 Es-
sen, Gz.: RKL21000988

wegen Schadensersatzes

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 12. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Groß, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Linker und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Münch am 19.10.2021 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Rottweil vom 10.05.2021, Az. 2 O 525/20, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Ferner ist beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 13.995,08 € festzusetzen.
3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung erweist sich jedenfalls im Ergebnis als zutreffend.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der vom Landgericht ausgerichtete Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu. Ferner hat das Landgericht das Vorliegen eines Annahmeverzugs ab Klageeinreichung zu Recht festgestellt.

1. a) Das Landgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend dargelegt, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs des Klägers gegen die Beklagte gemäß §§ 826, 31 BGB erfüllt sind. In der angefochtenen Entscheidung ist sodann dargelegt, der Anspruch sei allerdings verjährt, weil die Abtretung der Ansprüche des Klägers an die financialright GmbH zur Geltendmachung im Wege einer Sammelklage wegen eines Verstoßes gegen §§ 3 und 4 RDG zu einer Nichtigkeit nach § 134 BGB geführt habe, weswegen die Sammelklage der financialright GmbH vor dem Landgericht Braunschweig die Verjährung nicht habe hemmen können. Diese Rechtsansicht ist zwischenzeit-

lich überholt. Der Bundesgerichtshof hat den Meinungsstreit zur Frage eines Verstoßes der Abtretung gegen die §§ 3 und 4 RDG mit Urteil vom 13.07.2021 (II ZR 84/20, Rn. 13 ff.) dahin entschieden, dass ein Verstoß nicht vorliege. Dem schließt sich der Senat unter Verweisung auf die Begründung in der angegebenen Entscheidung an. Dies hat zur Folge, dass die Erhebung der Sammelklage die Verjährung gehemmt hat und der Anspruch bei Einleitung des vorliegenden Rechtsstreits noch nicht verjährt war.

b) Der Anspruch ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Senat legt der Berechnung der Nutzungsentschädigung eine Gesamtleistung zugrunde, die die durchschnittliche jährliche Fahrleistung und damit die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer berücksichtigt. Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung betrug vorliegend 22.281 km mit der Folge, dass der Senat eine Gesamtleistung von 300.000 km zugrundelegt. Davon ist auch das Landgericht ausgegangen. Der Kläger muss sich daher eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 29.520,60 € entgegenhalten lassen.

2. Das Landgericht hat ferner zutreffend festgestellt, dass die Beklagte mit der Klageerhebung in Annahmeverzug geraten ist. In der Klagschrift hat sich der Kläger gegenüber dem Zahlungsverlangen die Nutzungsentschädigung in korrekter Höhe entgegenhalten lassen.

II. Die Beklagte möge vor diesem Hintergrund prüfen, die Berufung zurückzunehmen.

Dr. Groß
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Linker
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Münch
Richter
am Oberlandesgericht